

# **EINWOHNERGEMEINDE WYNAU**



gemeinde der region  
oberaargau

## **Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der Schulliegenschaften**

# **Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der Schulliegenschaften**

## **Art. 1 Verwaltung / Unterhalt**

Der Unterhalt von Gebäuden, Plätzen und Anlagen, sowie die Anschaffung und der Unterhalt des Mobiliars, ist Sache der Schulkommission.  
Bei grösseren Umbauarbeiten oder Unterhaltsarbeiten kann dies an die Baukommission delegiert werden.

## **Art. 2 Bewilligungspflicht**

Die Schulanlage dient in erster Linie dem Schulunterricht. Sie kann mit Bewilligung und nach Absprache mit dem Hauswart und der Schulleitung ausserhalb der Schulzeit benutzt werden.  
Gesuche für jede nicht im Benutzungsplan festgelegte Veranstaltung sind mindestens einen Monat im Voraus an die Schulleitung zu richten.  
Die Schulkommission behält sich das Recht vor gegen den Schulleitungsbeschluss einen Einwand zu erheben.

## **Art. 3 Dauerbenutzer**

Für Dauerbenutzer stellt die Schulleitung einen Belegungsplan auf. Die Schulleitung ist berechtigt, Spezialbewilligungen für bereits vergebene Räume oder Plätze zu erteilen.  
Ist die Benutzung der zugeteilten Räume aus bestimmten Gründen nicht möglich, werden die Benutzer nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt.  
Andererseits haben die Benutzer den Hauswart zu verständigen, wenn die Stunden ausfallen.  
Die Bewilligung gilt nur für den Antragsteller und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **Art. 4 Dauer der Bewilligung**

Die Bewilligung für die Benutzung der Lokalitäten, gilt jeweils für 1 Jahr, ausser während den Schulferien (siehe Art. 14). Wird einen Monat vor Schuljahresbeginn von keiner Seite eine Änderung verlangt, gilt die Bewilligung für ein weiteres Jahr.

## **Art. 5 Reinigung**

Dem Hausdienst muss die Möglichkeit geboten werden, nach Abschluss des Schulbetriebes und vor Belegung der Anlage durch Vereine, eine Reinigung, sowie eine Kontrolle durchzuführen.

**Art. 6 Rückzug der Bewilligung**

Die Schulleitung ist berechtigt, im Interesse der Schule und der Öffentlichkeit, erteilte Bewilligungen vorübergehend oder dauernd zurückzuziehen.

**Art. 7 Sorgfaltspflicht**

Die Benutzer haben sich allen Anordnungen der Schulleitung und des Hauswartes zu fügen. Zum Gebäude, den Einrichtungen und Geräten ist Sorge zu tragen.

**Art. 8 Beschädigungen**

Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden mittels aufliegendem Formular dem Hauswart zu melden.

In Schadenfällen haftet der Verursacher oder der zuständige Vorstand.

Reparaturen dürfen nur durch die Schulkommission oder den Hauswart in Auftrag gegeben werden.

**Art. 9 Rauchen**

In allen Schulgebäuden und auf dem ganzen Schulareal ist das Rauchen untersagt.

**Art. 10 Aufgaben des Leiters**

Das Betreten des Schulhauses ist nur in Anwesenheit des Leiters erlaubt. Es dürfen nur die bewilligten Räume betreten werden.

**Art. 11 Zeitliche Begrenzung**

Die Vereine dürfen die Lokalitäten bis um 22.<sup>00</sup> Uhr benutzen. Um 22.<sup>30</sup> Uhr muss das Schulhaus verlassen sein.

In Ausnahmefällen kann der Hauswart in Verbindung mit der Schulleitung und der Schulkommission eine angemessene Verlängerung bewilligen.

**Art. 12 Schlüssel**

Alle Dauerbenutzer erhalten im Maximum drei Schlüssel, die ihnen Zugang zu den entsprechenden Lokalen gewähren. Die Abgabe erfolgt durch den Hauswart. Weitere Exemplare gehen zu Lasten der Vereine und müssen bei der Schulkommission beantragt werden.

Beim Verlassen müssen die Räume und das Schulhaus abgeschlossen werden. Die Lichter sind zu löschen.

### Art. 13 **Schulferien**

Die Schulleitung entscheidet in Verbindung mit dem Hauswart über die Benutzung der Schulanlage während den Ferien.

Die Vereine melden dem Hauswart die Benutzungsdaten und -zeiten während der Ferien mindestens einen Monat vor Ferienbeginn, damit eine geeignete Reinigung gewährleistet werden kann.

### Art. 14 **Singsaal**

Nach Beendigung der Übungen im Singsaal, ist die Bestuhlung geordnet wegzuräumen, die Fenster zu schliessen, die Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

### Art. 15 **Turnhalle**

Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Innengeräte dürfen nicht im Freien benutzt werden. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren und die Turnhalle darf nicht damit verunreinigt werden.

Geräte von Vereinen können unter Ausschluss jeder Haftung durch die Gemeinde, im Geräteraum aufbewahrt werden.

### Art. 16 **Ausleihen von Turnmaterial**

Schuleigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit der Schulleitung oder dem Hauswart aus den Räumen entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereinsvorstand verantwortlich.

### Art. 17 **Turnhallenboden**

Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Turnschuhen erlaubt.

Strassenschuhe, Nagel- oder Stollenschuhe sind verboten.

Aus hygienischen Gründen soll in der Halle nicht barfuss geturnt werden.

Übungen, die den Bodenbelag gefährden, sind nicht gestattet. Bei Arbeiten mit Hanteln und Kugeln sind auf dem Boden schützende Unterlagen zu verwenden.

### Art. 18 **Versammlungen, Veranstaltungen**

Der Hauswart kann verlangen, dass der Boden ganz oder teilweise abgedeckt wird. Vor und nach der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten im Beisein des Veranstalters sowie des Hauswarts übergeben. Sämtliche Räume sind nach der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Sind die Räumlichkeiten nicht genügend gereinigt, werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

**Art. 19 Kehrrichtentsorgung**

Der anfallende Abfall von Veranstaltungen muss selber und auf eigene Kosten entsorgt werden.

**Art. 20 Turngeräte und Einrichtungen**

Einmal im Jahr sind sämtliche Geräte und Einrichtungen durch die zuständige Lehrperson und den Hauswart nach Inventarliste auf Vollständigkeit zu überprüfen.

**Art. 21 Rasenplätze**

Die Rasenplätze können im Interesse der Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden, besonders bei lang andauerndem Regenwetter und während den Tauperioden. Zuständig ist der Hauswart.

**Art. 22 Stollenschuhe**

Das Betreten des Schulhauses mit Stollen- oder Nagelschuhen ist verboten. Die Schuhreinigung ist nur bei der Schuhwaschanlage hinter dem Erweiterungsbau gestattet.

**Art. 23 Zutritt zur Aussenanlage**

Die freie Benutzung ist ausserhalb der Schulzeit gestattet. Die Ruhezeiten gemäss Ortspolizeireglement sind einzuhalten. Alle Benutzer werden um entsprechende Sorgfalt und Ordnung gebeten. Die Weisungen des Hauswarts sind zu befolgen. Hunde sind auf dem Schulareal an der Leine und versäubert zu führen.

**Art. 24 Duschanlage**

Die Duscheinrichtungen stehen den Sportvereinen zur Verfügung. Aufsicht durch den verantwortlichen Leiter.

**Art. 25 Küche**

Die Übergabe und Abnahme der Schulküche erfolgt durch den Hauswart. Entstandene Schäden an Einrichtungen müssen von den Benutzern bezahlt werden. Sie sind der verantwortlichen Person mitzuteilen.

Frittieren ist nicht erlaubt!

Die Küche und der Essraum müssen sauber verlassen werden:

- a) Besteck, Geschirr, Küchengeräte und Maschinen sind zu reinigen und nach vorgelegtem Inventar zu versorgen.
- b) Herdplatten und Backöfen sind sauber zu reinigen, die Kombinationen müssen gereinigt und poliert werden.

- c) Die Tische im Essraum sind feucht abzuwischen und müssen gut nachgetrocknet werden.
- d) Der Boden im Essraum muss mit dem Spezialwischer feucht gereinigt werden.
- e) Räume bitte nach Gebrauch gut durchlüften, nachher schliessen. Bitte Kontrolle vornehmen.
- f) Kompost und Abfall müssen von den Benutzern entsorgt werden.
- g) Beim Verlassen ist unbedingt der Hauptstromschalter auszuschalten.

#### Art. 26 **Handfertigungsraum**

Der Handfertigungsraum darf nur bei Anwesenheit des Kursleiters betreten werden. Der Kursleiter hat nach jeder Kursstunde das Werkzeug zu kontrollieren und wegzuräumen. Werkzeuge, die geschliffen oder repariert werden müssen, sind dem für den Handfertigungsraum Verantwortlichen zu übergeben.

#### Art. 27 **Lokalmiete**

Von der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen wird in der Regel keine Lokalmiete erhoben. Für auswärtige Vereine und andere Benutzer gilt der Benutzungstarif „Schulanlage Wynau“ im Anhang an das Reglement über das Schulwesen.

#### Art. 28 **Haftung**

Die Bewachung der Garderoben und Umkleieräume ist Sache des Benutzers. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle.

#### Art. 29 **Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Dieser hält sie während des Schuljahres in Obhut.

Die Lehrerschaft entscheidet, was mit nicht abgeholten Gegenständen passiert.

#### Art. 30 **Aushändigung der Verordnung**

Diese Verordnung ist allen Benutzern der Schulanlage Wynau abzugeben.

#### Art. 31 **Gültigkeit der Verordnung**

Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Es hebt das Reglement über die Verwaltung und Benutzung des Schulhauses vom 9. Juli 1997 auf. Die Schulkommission behält sich weitere Weisungen jederzeit vor.

Für die Schüler besteht zusätzlich eine Schulordnung.

## Art. 32 **Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 nahm von dieser Verordnung Kenntnis. Der Gemeinderat hat diese definitiv am 7. Mai 2018 behandelt. Das Inkrafttreten wird auf den 1. April 2018 bestimmt.

### **Im Namen des Gemeinderates Wynau**

Der Präsident

*gez. Christian Kölliker*

Die Sekretärin

*gez. Isabel Ammann*

### **Inkraftsetzung**

Die Genehmigung durch den Gemeinderat und die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 42 vom 17. Mai 2018 publiziert.

Wynau, 18. Juni 2018

Die Verwaltungsleiterin  
*gez. Isabel Ammann*